

13. Änderung des Flächennutzungsplans - Östlich Hehlrath -

Liste aller beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Institution	Zusatz	Keine Bed.	Anregungen/ Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW		09.12.2015
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/ Luftbilddauswertung		01.12.2015
3	Ertfverband		14.12.2015 04.11.2019	
4	StädteRegion Aachen	A 70.5 Mobilität, Klimaschutz und Regionalentwicklung		04.01.2016 07.11.2019
5	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW			
	NABU		12.09.2015	
	BUND			31.10.2019
x	Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V.	Geschäftsstelle Aachen	15.12.2015	
x	Handwerkskammer			
x	IHK Aachen		05.01.2016 11.11.2019	
x	Landwirtschaftskammer Rheinland	Kreisstellen Aachen/ Düren/ Euskirchen	19.01.2016 11.11.2019	
6	ASEAG AG			05.11.2019
x	AVV GmbH			
x	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24		
7	EBV GmbH			09.12.2015
8	enwor GmbH	energie & wasser vor ort		17.02.2015 15.10.2019
x	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
9	Regionetz			05.11.2019
10	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)		18.12.2015
11	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM		08.12.2015	
x	RWE Power Aktiengesellschaft	Kraftwerk Weisweiler		
x	Wasserverband Eifel-Rur		21.12.2015 11.11.2019	
x	Unitymedia NRW GmbH		09.12.2015 31.10.2019	
x	Vodafone Germany GmbH		29.10.2019	

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB)
13. FNP Änderung - Östlich Hehlrath -

Anlage 1

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW - Schreiben vom 09.12.2015		
	Die Bezirksregierung Arnsberg gibt folgende Hinweise:		
1.1	Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Glückauf IV" im Eigentum der EBV GmbH, Hückelhoven.	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 'Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima' darauf hingewiesen, dass auf Grund der Bodenverhältnisse und der aufgeschütteten Böden besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.2	Bedingt durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist das Plangebiet nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach heutigem Kenntnisstand der Bezirksregierung Arnsberg ist in den nächsten Jahren eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet nicht auszuschließen. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ist ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 'Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima' darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. In den nachgeordneten Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
1.3	Der Baugrund im Bereich der Änderungsfläche setzt sich aus Kippenmischboden des ehemaligen Tagebaus Zukunft I West zusammen. Daher sollen hierzu und zu zukünftigen Maßnahmen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 'Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima' darauf hingewiesen, dass sich der Änderungsbereich im Bereich erfüllt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	bezüglich bergbaulicher Einwirkungen die unter 1.1 genannten Eigentümerinnen und für konkrete Grundwasserdaten der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden, soweit noch nicht erfolgt.	und reaktivierter Tagebauflächen befindet. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird das gesamte Plangebiet gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. Zusätzlich wird ein westlicher Abschnitt des Plangebietes als Bereich gekennzeichnet, in dem die ehemalige Abbaukante verläuft. Hier ist mit Baugrund aus unterschiedlich mächtig aufgeschütteten Böden zu rechnen. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Überbauung aufgeschütteter Böden bzw. des Kippenrandes aufgeführt. Die EBV GmbH, die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt. Die EBV GmbH und der Erftverband äußerten keine Bedenken. Die Stellungnahme RWE Power AG wird unter Punkt 7. behandelt.	
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 01.12.2015		
	Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Die Bezirksregierung Düsseldorf erläutert, dass dieses insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken von Bedeutung ist, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da im vorliegenden Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.	Die Kampfmittelbeseitigung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Erftverband – Schreiben vom 14.12.2015 und 04.11.2019		
3.1	14.12.2015 Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes derzeit keine Bedenken. Der Erftverband weist darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnah	Der Hinweis zu den flurnahen Grundwasserständen wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren bzw. im dortigen Entwässerungskonzept näher behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	Grundwasserstände auftreten.		
3.2	04.11.2019 Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	StädteRegion Aachen - Schreiben vom 04.01.2016 und 07.11.2019		
4.1	04.01.2016 Sofern die nachfolgenden Hinweise und Anregungen beachtet werden, bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken:		
4.1.1	A 70- Umweltschutz Gegen die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Östlich Hehrath - bestehen dann keine Bedenken, wenn die immissionsschutzrechtlichen Belange (siehe Gliederungspunkt 4.4 in der Begründung) bei der verbindlichen Bauleitplanung beachtet werden.	Im nachgeordneten Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung) werden die immissionsschutzrechtlichen Belange beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.1.2	A 85 – Regionalentwicklung und Europa Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes zielt auf die Erweiterung von gewerblich genutzten Gebäudeteilen für z.B. die Vergrößerung des bestehenden Autohauses am östlichen Ortseingang von Hehrath ab. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden keine Angaben zu den geplanten Verkaufsflächen des Autohauses gemacht. Die StädteRegion Aachen bittet, dies im weiteren Verfahren zu ergänzen. Für den Fall, dass die geplante Verkaufsfläche des Autohauses oberhalb der Großflächigkeitsgrenze liegt, verweist die StädteRegion Aachen auf das im STRIKT (städtere regionales Einzelhandelskonzept) vereinbarte Prüfverfahren für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten und bittet um Beteiligung	Die im nachgeordneten Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen auf dem Grundstück des Autohauses sowie eine textliche Beschränkung der Art der Nutzung ermöglichen lediglich die Realisierung einer Autowerkstatt. Somit wird innerhalb des Bebauungsplanes keine Vergrößerung von Verkaufsflächen ermöglicht. Somit ist eine Beteiligung der AG-STRIKT nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	der AG-STRIKT im Rahmen des standardisierten interkommunalen Abstimmungsverfahrens.		
4.2	07.11.2019 Die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung.		
4.2.1	A 70- Umweltamt – Allgemeiner Gewässerschutz Gegen die Ausweisung der Gesamtfläche als "Gemischte Baufläche" bestehen derzeit Bedenken. Im westlichen Randbereich des vorgesehenen Bebauungsbereichs verläuft das Gewässer "Grubenrandbach". Der Gewässerrandstreifen (3m Breite ab Böschungsoberkante des Gewässers) ist von baulichen und sonstigen Anlagen wie Aufschüttungen, Wegen, Terrassen, Lagerschuppen, Holzunterständen u. ä. sowie jeglicher Nutzung frei zu halten. Der Gewässerrandstreifen ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung entsprechend auszuweisen. Die Entwässerung des Bebauungsbereichs ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 („An Velau“) festzusetzen.	Eine Darstellung des Gewässerrandstreifens innerhalb der Flächennutzungsplanänderung würde aufgrund der geringen Größe der Fläche der Systematik des Flächennutzungsplanes widersprechen. Deshalb wird nur im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „An Velau“ parallel zur Oberkante des Grubenrandbaches östlich des Baches eine mindestens 3,0 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen werden die entsprechenden Anforderungen an diese Fläche aufgeführt. Die Entwässerung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
4.2.2	A 70- Umweltamt - Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Hinweis : Eine Stellungnahme zu dem in den Planunterlagen erwähnten vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 9 - An Velau - erfolgt im Rahmen der Beteiligung zu diesem Planverfahren.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Der Hinweis bezüglich der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „An Velau“ wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
4.2.3	A 70- Umweltamt – Bodenschutz und Altlasten Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans "Östlich Hehlrath" bestehen keine Bedenken. Bodenschutzrechtliche Belange (Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigung des Bodens) waren im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Der Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.	BUND Kreisgruppe Aachen-Land – Schreiben vom 31.10.2019		
	Zu der Planung wird folgende Stellungnahme abgegeben: Externer Ausgleich Im Bereich unmittelbar nördlich des Regenrückhaltebeckens ist auf dem Flurstück Nr. 7, Flur 45, Gemarkung Kinzweiler, eine 10 m breite und ca. 64,5 m lange Fläche als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Auf dieser Fläche ist jegliche Biozid oder Düngerausbringung zu untersagen und dies sollte grundbuchmäßig gesichert werden. Der Planung wird unter dieser Voraussetzung zugestimmt.	Der Ausgleich ist nicht Gegenstand dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens sondern des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „An Velau“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	ASEAG– Schreiben vom 05.11.2019		
	Die ASEAG weist darauf hin, dass die Fußwegentfernungen vom Plangebiet bis zu der nächstliegenden Bushaltestelle "Schwarzwaldstraße" in der Oberstraße bis zu 750 m betragen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Der Nahverkehrsplan 2016 - 2020 für die StädteRegion Aachen weist als Zielvorstellung für eine zukunftsorientierte fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen für ein Mittelzentrum, Ortsteil in Randlage 400 m aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzung	Die Überschreitung der Zielvorstellungen des Nahverkehrsplanes ist für das Bauleitplanverfahren nicht bindend. Die Stadt Eschweiler strebt ebenfalls geringere Fußwegeentfernung zu Bushaltestellen im Ortsteil Hehlrath an. Durch den im nachgeordneten Bebauungsplan ermöglichten Ausbau einer Straße ist erst eine neue Streckenführung der Buslinien um die baulich für Busse zu enge Ortsteilmittelpunkte östlich herum möglich. Eine solche neue Streckenführung kann die Entfernungen zu Bushaltestellen im östlichen Ortsteil von Hehlrath deutlich reduzieren. Mittelfristig wird so zu einer Reduzierung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
	zungen, die Lagegünst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.	der Fußwegeentfernung beigetragen.	
7.	EBV GmbH – Schreiben vom 09.12.2015		
	Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame auf Steinkohle. Zur Flächennutzungsplanung erhebt die EBV GmbH keine Bedenken. Eine Kennzeichnung nach § 5 Abs. 3 Nr 2 BauGB ist nicht erforderlich. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB können seitens des EBV keine Angaben gemacht werden.	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima‘ beschrieben, dass sich der Änderungsbereich im Bereich verfüllter und rekultivierter Tagebauflächen befindet. Auf eine Kennzeichnung bezüglich verliehener Bergwerksfelder wird verzichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.	enwor - energie & wasser vor ort GmbH – Schreiben vom 17.12.2015 und 15.10.2019		
8.1	17.12.2015 In versorgungstechnischer Sicht bestehen für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken. Die enwor bittet darum, die im beiliegenden Bestandsplan eingetragene Trinkwasserleitung zu berücksichtigen bzw. zu beachten sowie am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Die Berücksichtigung bestehender Leitungen erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens. Die enwor wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	15.10.2019 In dem angefragten Planbereich befindet sich eine Wasserleitung DN 100 (11 0*1 0 PE) mit abgehender Hausanschlussleitung für das Autohaus und ein Hydrant der Nennweite DN 100 (11 0*1 0). Die geplante Erweiterung der Wohn-und Gewerbeinheit kann über die Leitung angebunden und versorgt werden. Die genaue Lage der Wasserleitung ist der mitgelieferten Skizze zu entnehmen.	Die Berücksichtigung bestehender Leitungen ist nicht Gegenstand dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens sondern erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Erschließungsplanung.	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	Es wird um Kenntnisnahme und weitere Beteiligung im Planverfahren gebeten.	Die enwor wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiterhin be- teiligt.	
9.	Regionetz GmbH – Schreiben vom 05.11.2019 In den vom Plangebiet betroffenen und angrenzenden Grundstücksflächen befin- den sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Die jeweils einzuhaltenden Regel-Mindestabstände werden detailliert aufgeführt. Des Weiteren werden verschiedene Grundsätze und Regeln, die während der Bauphase zur Sicherung der Versorgungsleitungen zu beachten sind, detailliert beschrieben.	Die Berücksichtigung bestehender Leitungen ist nicht Gegenstand dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens sondern erfolgt im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens bzw. im Rahmen der Erschlie- ßungsplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	RWE Power AG Abteilung Bergschäden – Schreiben vom 18.12.2015		
10.1	Im Bereich des Plangebietes steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell infolge der Nichtbeachtung der anste- henden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen daher folgende Gegebenheiten zu beachten: <u>Aufgeschütteter Boden</u> macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusam- mensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der einzelnen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bo- dens angepasst werden.	Im Umweltbericht zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird unter 2.2 ‚Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser/Grundwasser, Luft, Klima‘ darauf hingewiesen, dass aufgrund der Bodenverhältnisse und der aufge- schütteten Böden besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10.2	Bei der <u>Nutzung und Bebauung des Kippenbereiches</u> sind ungleichmäßige Bo- densenkungen zu berücksichtigen, die infolge der Setzungen des aufgeschütte- ten Bodens auftreten können. Um Bauwerksschäden aus möglichen Schiefstel- lungen und der hieraus resultierenden Verkantung der Gebäude gegeneinander zu verhindern, sind Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder er- heblich unterschiedlicher Sohldruckung durch ausreichend breite, vom Funda-	Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren soll das gesamte Plangebiet aufgrund der Lage im Bereich aufgeschütteter Böden gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besonde- re bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnah- men bezüglich einer Überbauung der aufgeschütteten Böden aufgeführt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
	mentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Ebenso sind Gebäude von mehr als 20 m Länge durch Bewegungsfugen zu trennen. Möglichen Verbiegungen der Baukörper sind mit entsprechenden Konstruktionen zu begegnen.	Zusätzlich soll ein westlicher Abschnitt des Plangebietes als Bereich gekennzeichnet werden, bei dessen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, da hier die ehemalige Abbaukante verläuft. Hier ist mit Baugrund aus unterschiedlich mächtig aufgeschütteten Böden zu rechnen. In der Kennzeichnung werden entsprechende Anforderungen und Maßnahmen bezüglich einer Bebauung nahe des Kippenrandes aufgeführt. Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren ist in dem gekennzeichneten Bereich durch entsprechende Bohrungen bzw. Bodengutachten nachzuweisen, dass mindestens 5 m Kippenboden unter den Fundamenten vorliegt.	
10.3	Zur Vermeidung von schadensauslösenden Setzungen durch konzentrierte Versickerungen müssen Versickerungsanlagen auf Kippenböden einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen.	Konzentrierte Versickerungen sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung. Der Hinweis wird im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren näher behandelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.4	Es wird darum gebeten, folgende textliche <u>Kennzeichnung</u> gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB in den Planteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: - Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 "Geotechnik" – DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohldrucksetzung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. - Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 "Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter der DIN 1054 "Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.	Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird die Kennzeichnung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
11.	Westnetz GmbH – Schreiben vom 08.12.2015		
	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Die Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Die Westnetz GmbH geht davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.	Es werden keine Bedenken vorgetragen. Die zuständigen Unternehmen weiterer Versorgungsleitungen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.